

Gericht

OGH

Entscheidungsdatum

27.01.1994

Geschäftszahl

12Os136/93; 12Os134/94

Norm

StGB §128 D;

Rechtssatz

Da es für die Berechnung des Wertes einer gestohlenen Sache auch auf ihre Funktion im Vermögen des Bestohlenen ankommt (Bertel im WK, § 128 RdZ 8 ff), ist für die Ermittlung des Wertes von Kleinhandelsware der Detailverkaufspreis, von Großhandelsware der dem Wiederverkäufer in Rechnung gestellte Großhandelspreis zugrunde zu legen.

Entscheidungstexte

TE OGH 1994/01/27 12 Os 136/93

TE OGH 1995/01/26 12 Os 134/94

Vgl auch; Zweiter Rechtsgang zu 12 Os 136/93; nur: Ist für die Ermittlung des Wertes von Kleinhandelsware der Detailverkaufspreis. (T1)

Rechtssatznummer

RS0093821